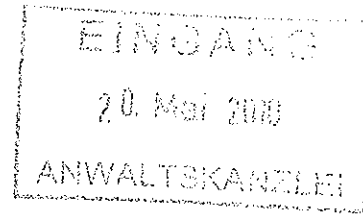


- Abschrift -



Oberlandesgericht Braunschweig

Beschluss

Geschäftsnummer: 6 W 28/09
Landgericht Göttingen: 11 T 2/09

In der Abschiebehaftsache

b e t r e f f e n d

~~_____ / _____~~ - ohne festen Wohnsitz -,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 2008/00785-kr/F

Beteiligte:

Landkreis Göttingen - Ausländerbehörde -,
Reinhäuser Landstraße 4, 37070 Göttingen,
Geschäftszeichen: 32.1/33 60 10

Antragsteller und Beschwerdegegner,

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig durch den Richter am
Oberlandesgericht Tröndle, die Richterin am Oberlandesgericht Braut und die
Richterin am Landgericht Dr. Kohlmeier am **7. Mai 2010** beschlossen:

- I. Auf die Anhörungsrüge des Betroffenen wird der Senatsbeschluss vom 12. Januar 2010 insoweit aufgehoben, als durch ihn über die Frage der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung des Betroffenen ab dem 15. Dezember 2008 sowie über die Gewährung von Prozesskostenhilfe und - anteilig - über die Kosten entschieden worden ist.

Im Übrigen bleibt der genannte Senatsbeschluss aufrechterhalten.

- II. Die aufgehobene Entscheidung wird - unter Neufassung des genannten Senatsbeschlusses insgesamt - durch die nachfolgende Entscheidung ersetzt:

1. Auf die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen werden der Beschluss des Landgerichts Göttingen vom 25. September 2009 bezüglich der Ziffern 1. und 3. der Beschlussformel sowie der Beschluss des Amtsgerichts Duderstadt vom 20. Februar 2009 insoweit aufgehoben, als durch diese Beschlüsse über die Frage der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung des Betroffenen ab dem 15. Dezember 2009 entschieden worden ist.

Es wird festgestellt, dass die Inhaftierung des Betroffenen ab dem 15. Dezember 2009 (bis zu seiner Entlassung vom 14. Januar 2010) rechtswidrig war.

2. Im Übrigen - also hinsichtlich der Inhaftierung des Betroffenen vom 14. November 2008 bis zum 14. Dezember 2008 - wird die sofortige weitere Beschwerde gegen den genannten Beschluss des Landgerichts Göttingen zurückgewiesen.
3. Der Betroffene hat 2/3 der Gerichtskosten der Verfahren der Beschwerde und der weiteren Beschwerde zu tragen; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

4. Dem Betroffenen wird für das Verfahren der weiteren Beschwerde Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

Gründe:

Die sofortige weitere Beschwerde hat teilweise Erfolg.

I.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Duderstadt vom 14. November 2008 ist gegen den Betroffenen die Abschiebungshaft für die Höchstdauer von drei Monaten angeordnet worden. Am 15. Dezember 2008 hat der Betroffene durch seinen Prozessbevollmächtigten beantragt, den genannten Beschluss gemäß § 10 FEVG aufzuheben und festzustellen, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft rechtswidrig sei; die Begründung des Antrags erfolge nach Akteneinsicht und Rücksprache mit dem Betroffenen. Am 2. Januar 2009 hat der Bevollmächtigte des Betroffenen an die Entscheidung über die Kosten der Hinzuziehung eines Dolmetschers für ein Mandantengespräch erinnert und eine Begründung des Haftaufhebungsantrags für "frühesten zum 13. Januar 2009" beantragt. Am 14. Januar 2009 hat der Prozessbevollmächtigte den Haftaufhebungsantrag damit begründet, dass der Betroffene am 17. Dezember 2008 über das Büro des Prozessbevollmächtigten einen Asyl(erst)antrag gestellt habe, und beantragt, dass die Haft im Hinblick auf § 14 Abs. 3 S. 3 AsylVfG sofort zu beenden sei; zusätzlich hat er die Feststellung beantragt, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft "jedenfalls seit dem 14. Januar 2009" rechtswidrig gewesen sei. Noch an demselben Tag hat das Amtsgericht Duderstadt den Abschiebungshaftbeschluss vom 14. November 2008 aufgehoben und angeordnet, dass der Betroffene sofort zu entlassen sei. Durch Beschluss vom 20. Februar 2009 hat das Amtsgericht Duderstadt festgestellt, dass die Inhaftierung in Sicherungshaft "noch am 14. Januar 2009 nicht rechtswidrig war". Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene die sofortige Beschwerde eingelegt und diese später auch damit begründet, dass Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Duderstadt für die Entscheidung über den Abschie-

bungshaftantrag des Beteiligten bestünden, da der Betroffene zum Zeitpunkt der Haftbeantragung in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf eingesessen habe, sodass seinerzeit das Amtsgericht Göttingen für die Entscheidung über den Abschiebungshaftantrag zuständig gewesen sei. Durch einen weiteren späteren Schriftsatz hat der Prozessbevollmächtigte nochmals "beantragt, festzustellen, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft rechtswidrig war", nachdem der Betroffene ja bereits durch das Amtsgericht aus der Haft entlassen worden war. Durch den angefochtenen Beschluss hat das Landgericht Göttingen unter der Ziffer 1. der Beschlussformel die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den genannten Beschluss des Amtsgerichts Duderstadt vom 20. Februar 2009 zurückgewiesen und diese Entscheidung damit begründet, dass das Amtsgericht Duderstadt jedenfalls eine Eilzuständigkeit gehabt habe und das Amtsgericht auch zutreffend vom Vorliegen von Abschiebungshaftgründen ausgegangen sei. Unter der Ziffer 3. ist über die Kosten entschieden worden. Hiergegen hat der Betroffene die sofortige weitere Beschwerde eingelegt und nach wie vor an seiner Ansicht der Unzuständigkeit des Amtsgerichts Duderstadt festgehalten.

Der Senat hat durch Beschluss vom 12. Januar 2010 die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen gegen den angefochtenen Beschluss des Landgerichts Göttingen vom 25. September 2009 zurückgewiesen, dem Betroffenen die Gerichtskosten des Verfahrens der weiteren Beschwerde auferlegt und den entsprechenden Prozesskostenhilfeantrag zurückgewiesen. Hiergegen hat der Betroffene frist- und formgerecht die Anhörungsrüge erhoben und die Fortführung des Verfahrens beantragt, da der Senat seine Entscheidung auf das mangelnde Rechtsschutzbedürfnis gestützt habe, einen rechtlichen Gesichtspunkt, der zuvor von keinem Gericht bzw. keinem Beteiligten des Verfahrens angesprochen worden ist; insoweit hätte vor Erlass der Entscheidung ein rechtlicher Hinweis erteilt werden müssen. Daraufhin hat der Senat durch Beschluss vom 1. Februar 2010 angeordnet, dass das Verfahren gem. § 29 a Abs. 5 FGG fortgeführt wird, und dem Betroffenen sowie der Beteiligten Gelegenheit gegeben, zur Frage des Rechtsschutzbedürfnisses Stellung zu nehmen.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde bleibt ohne Erfolg, soweit die Rechtswidrigkeit

der Inhaftierung für die Zeit ab Erlass des Abschiebungshaftbefehls des Amtsgerichts Duderstadt vom 14. November 2008 bis zum 14. Dezember 2008 ausgesprochen werden soll, also dem Tag vor Eingang des Antrags auf Aufhebung der Haft gem. § 10 FEVG. Bezüglich der Zeit ab dem 15. Dezember 2008 ist jedoch der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit begründet (vgl. im Übrigen zur Tenorierung einer neuen Sachentscheidung nach Fortführung des Verfahrens aufgrund einer erfolgreichen Anhörungsrüge: Keidel/Meyer-Holz, FamFG, 16. Aufl., § 44 Rn. 59).

Die sofortige weitere Beschwerde richtet sich nach ihrer Begründung nur gegen den Ausspruch des Landgerichts unter Ziffer 1. der Beschlussformel des angefochtenen Beschlusses (wenn man von der Kostenentscheidung unter Ziffer 3. des genannten Beschlusses absieht), nur insoweit ist der Betroffene auch noch beschwert (da durch diesen Beschluss im Übrigen antragsgemäß die Feststellung der Rechtswidrigkeit bezüglich der Ingewahrsamnahme des Betroffenen vor Erlass des o. g. Abschiebungshaftbeschlusses festgestellt worden ist).

Hierbei ist das Feststellungsbegehren des Betroffenen dahin auszulegen, dass es sich auf die gesamte Zeit der Inhaftierung in Abschiebungshaft bezieht. Denn im diesbezüglichen Antrag vom 15. Dezember 2008 ist der Feststellungsantrag zeitlich nicht eingeschränkt worden; dies gilt in gleicher Weise für den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gestellten Antrag vom 30. April 2009. Die Relativierung im Antrag vom 14. Januar 2009 - Feststellung, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft "jedenfalls seit dem 14. Januar 2009" rechtswidrig gewesen sei - kann in diesem Gesamtzusammenhang nur als Hilfsantrag verstanden werden.

1.

Für die Zeit von der Anordnung der Abschiebungshaft durch Beschluss des Amtsgerichts vom 14. November 2008 bis zum Eingang des Antrags vom 15. Dezember 2008 auf Aufhebung des genannten Beschlusses gemäß § 10 FEVG fehlt es bereits an der Einlegung eines Rechtsmittels gegen den genannten Beschluss, sodass dieser in formelle Rechtskraft erwachsen konnte. Denn laut Sitzungsprotokoll vom ("13. November 2008", wobei dieses Datum auf einem Versehen beruht, richtig muss es heißen:) 14. November 2008 ist dem Betroffenen eine Ausfertigung dieses Beschlusses ausgehändigt und durch den Dolmetscher

übersetzt worden. Damit ist die Entscheidung gemäß den §§ 6 Abs. 2 FEVG, 16 Abs. 3 FGG dem Betroffenen wirksam bekannt gemacht worden (vgl. BayObLGZ 1994, 391; Marschner/Volckart, Freiheitsentziehung und Unterbringung, 4. Aufl., § 6 FEVG Rn.2). Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss ist jedoch innerhalb von zwei Wochen nicht eingelegt worden. Der Verfahrensbevollmächtigte hat (erst) unter dem 15. Dezember 2008 auch "nur" einen Aufhebungsantrag nach § 10 FEVG gestellt. Sollte der zugleich gestellte Feststellungsantrag als Rechtsmittel gegen den genannten Beschluss gemeint gewesen sein, was der Prozessbevollmächtigte nie geltend gemacht hat, so wäre dieses Rechtsmittel als sofortige Beschwerde wegen Verfristung unzulässig.

Ein nachträgliches "isoliertes" Feststellungsverfahren zur Feststellung der Rechtswidrigkeit bzgl. bereits rechtskräftig abgeschlossener Verfahren gibt es nicht (vgl. BayObLGZ 2002, 304, Rn.19).

Dieser Entscheidung steht auch der vom Prozessbevollmächtigten des Betroffenen überreichte Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 9. Oktober 2008 - 22 W 45/08 - (InfAuslR 2009, 28) nicht entgegen. Denn jene Entscheidung erging auf ein in zulässiger Weise eingelegtes Rechtsmittel gegen den dortigen Abschiebungshaftbeschluss, der mit der Erst- und weiteren sofortigen Beschwerde angefochten worden war; das Oberlandesgericht Celle hatte insoweit nur beanstandet, dass das Amtsgericht trotz entsprechenden Antrags nur die Aufhebung des Haftbefehls beschlossen, nicht aber auch über den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung entschieden hatte. Gegenstand jenes Verfahrens war also nicht die Frage, ob auch eine nachträgliche „isolierte“ Feststellung der Rechtswidrigkeit bezüglich eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens - entgegen der oben zitierten Entscheidung des Bayrischen Obersten Landesgerichts - möglich ist. Damit ist Art. 19 Abs. 4 GG schon deshalb nicht berührt, weil bezüglich der genannten Zeit der Inhaftierung der Rechtsweg vom Betroffenen gar nicht beschritten wurde, weil er von der Einlegung eines Rechtsmittels abgesehen hatte.

2.

Hingegen ist die sofortige weitere Beschwerde begründet, soweit sie die Zeit der Inhaftierung ab dem 15. Dezember 2008 bis zur Entlassung des Betroffenen am

14. Januar 2009 betrifft, also von dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Aufhebung der Abschiebungshaft gem. § 10 StVG an. Denn aufgrund dieses wirksamen Aufhebungsantrags hatte das Amtsgericht erneut über die Frage zu entscheiden, ob die Abschiebehaft andauern durfte, so dass die oben dargelegte formelle Rechtskraft des Abschiebungshaftbeschlusses mit Eingang dieses Antrags endete.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts war festzustellen, dass die Inhaftierung des Betroffenen ab dem 15. Dezember 2008 formell rechtswidrig war. Denn das Amtsgericht Duderstadt war für den Erlass des Abschiebungshaftbefehls nicht zuständig. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 FEVG war nämlich das Amtsgericht Göttingen zuständig, weil sich der Betroffene zur Zeit der Haftanordnung in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf befand.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts kann eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Duderstadt gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 FEVG nicht daraus hergeleitet werden, dass für die Haftanordnung eine Eilzuständigkeit bestanden hätte. Denn der Betroffene befand sich bereits seit dem 9. November 2009 in der Hauptverhandlungshaft (nach § 127 b StPO) in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf. Dies war der Beteiligten auch bekannt, denn sie beantragte bereits am 12. November 2008 die Haftanordnung, also bereits zwei Tage vor Erlass des Abschiebungshaftbeschlusses durch das Amtsgericht Duderstadt. Die Beteiligte wies den Haftrichter des Amtsgerichts Duderstadt mit dem Haftantrag sogar ausdrücklich darauf hin, dass der Betroffene sich derzeit in der JVA Rosdorf befand. Die Beteiligte hätte also ausreichend Zeit gehabt, die Haftanordnung - bereits vor der genannten Hauptverhandlung vom 14. November 2008 - beim zuständigen Amtsgericht Göttingen, das sich in der Nähe der Justizvollzugsanstalt Rosdorf befindet, zu beantragen. Für die Annahme einer Eilzuständigkeit ist hier kein Raum. Sie kann nicht damit begründet werden, dass man bewusst die Hauptverhandlung in einer Strafsache abwartet, um dann aufgrund der von vornherein abzusehenden Möglichkeit einer Bestrafung des Betroffenen ohne Freiheitsentzug einen Eilfall „zu konstruieren“.

Das Amtsgericht konnte letztlich seine Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung auch nicht auf den Tag des 14. Januars 2009 beschränken. Zwar hat der Prozessbevollmächtigte mit seinem Schriftsatz

vom 14. Januar 2009 (zusätzlich zur Aufhebung des Abschiebungshaftbeschlusses) etwas missverständlich die Feststellung beantragt, dass die Inhaftierung in Abschiebungshaft „jedenfalls seit dem 14. Januar 2009“ rechtswidrig gewesen sei. Jedenfalls in Verbindung mit dem früheren Schriftsatz vom 15. Dezember 2008, in welchem er allgemein die Feststellung beantragt hatte, dass die Inhaftierung rechtswidrig sei, ist die letztgenannte Einschränkung „jedenfalls seit dem 14. Januar 2009“ als Hilfsantrag anzusehen. Diese Interpretation wird auch durch den weiteren Verfahrensgang bestätigt.

Eine andere Entscheidung gebietet auch nicht der Umstand, dass - wie oben bereits ausgeführt - der ursprünglich am 14. November 2008 erlassene Abschiebungshaftbeschluss in formelle Rechtskraft erwachsen war. Denn im Aufhebungsverfahren nach § 10 FEVG wird nicht nur geprüft, ob neue Umstände eingetreten sind, welche die Aufhebung der Haftanordnung rechtfertigen, sondern auch, ob ein Grund für die seinerzeitige Anordnung der Haft überhaupt bestanden hat, ohne dass sich die Sachlage verändert haben muss (BGH NJW 2009, 299). Rechtsgrund für diese - umfassende - Prüfung ist, dass die Voraussetzungen der Abschiebungshaftentscheidung insgesamt erneut zu prüfen sind, um auch dann die Haft aufheben zu können, wenn keine neuen Umstände für eine Aufhebung ersichtlich sind, aber (erst jetzt) erkannt worden ist, dass die Voraussetzungen für die Abschiebungshaft von Anfang an nicht vorlagen.

Der Senat sieht sich an dieser Entscheidung auch nicht durch den Umstand gehindert, dass das Amtsgericht bei dem Eingang des Aufhebungsantrags nach § 10 FEVG, am 15. Dezember 2008, zunächst keinen Anlass haben mochte, sofort zu entscheiden, weil der Prozessbevollmächtigte des Betroffenen angekündigt hatte, dass die Begründung des Antrags erst „nach Akteneinsicht und Rücksprache mit dem Betroffenen“ erfolgen werde und deshalb für den Amtsrichter ein dringender Entscheidungsbedarf damals nicht auf der Hand lag. Denn jedenfalls mit Eingang des Aufhebungsantrags nach § 10 FEVG bestand für das Amtsgericht aus den Gründen des vorangegangenen Absatzes grundsätzlich Anlass für die erneute Prüfung der Voraussetzungen der Abschiebungshaftentscheidung nach allen Richtungen, also auch die Prüfung, ob es für die Abschiebungshaftentscheidung überhaupt zuständig war. Insoweit hätte bereits von diesem Zeitpunkt an die Möglichkeit bestanden, die Sache an das zuständige Amtsgericht abzugeben bzw.

später die Frage der Rechtswidrigkeit der Inhaftierung ab dem 15. Dezember 2008 zutreffend - im Sinne der vorliegenden Senatsentscheidung - beantworten zu können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 3 Satz 2, 14 Abs. 1 und 3, 15 Abs. 1 FEVG, 13 a Abs. 1 FGG, 136 f. KostO.

IV.

Da die sofortige weitere Beschwerde jedenfalls teilweise erfolgreich war, war dem Betroffenen auch für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des aus dem Rubrum ersichtlichen Prozessbevollmächtigten zu bewilligen.

Tröndle

Braut

Dr. Kohlmeier